



INHALT:

5 Gesundheitswesen, Veterinärwesen

Allgemeinverfügung zur Einrichtung eines Sperrbezirks aufgrund
des amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen
Faulbrut im Bestand eines Bienenzüchters S. 210

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt
Rosenheim nach § 69 BauGB – Beschluss über die Aufstellung
des Umlegungsplans Rosenheim III, Grillparzerstraße S. 212

Sanierung und Umbau der bestehenden Mehrfamilienhäuser,
Pfaffenhofener Straße 2, 4, 6, 8, Bescheid vom 14.07.2014 S. 213

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).



Die Stadt Rosenheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Bedingt durch den festgestellten Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 04.07.14 im Bestand eines Bienenzüchters im Bereich Fürstätt, wird der Umkreis von 1 Kilometer um den o.g. Bienenstandort zum Sperrbezirk erklärt. Die Planskizze ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Im Sperrbezirk gelten folgende Maßnahmen:

1. Das Gebiet in einem Umkreis von 1 Kilometer um den o.g. Bienenstandort wird zum Sperrbezirk erklärt.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Anordnung Nr. 3 findet keine Anwendung auf

- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Begründung:

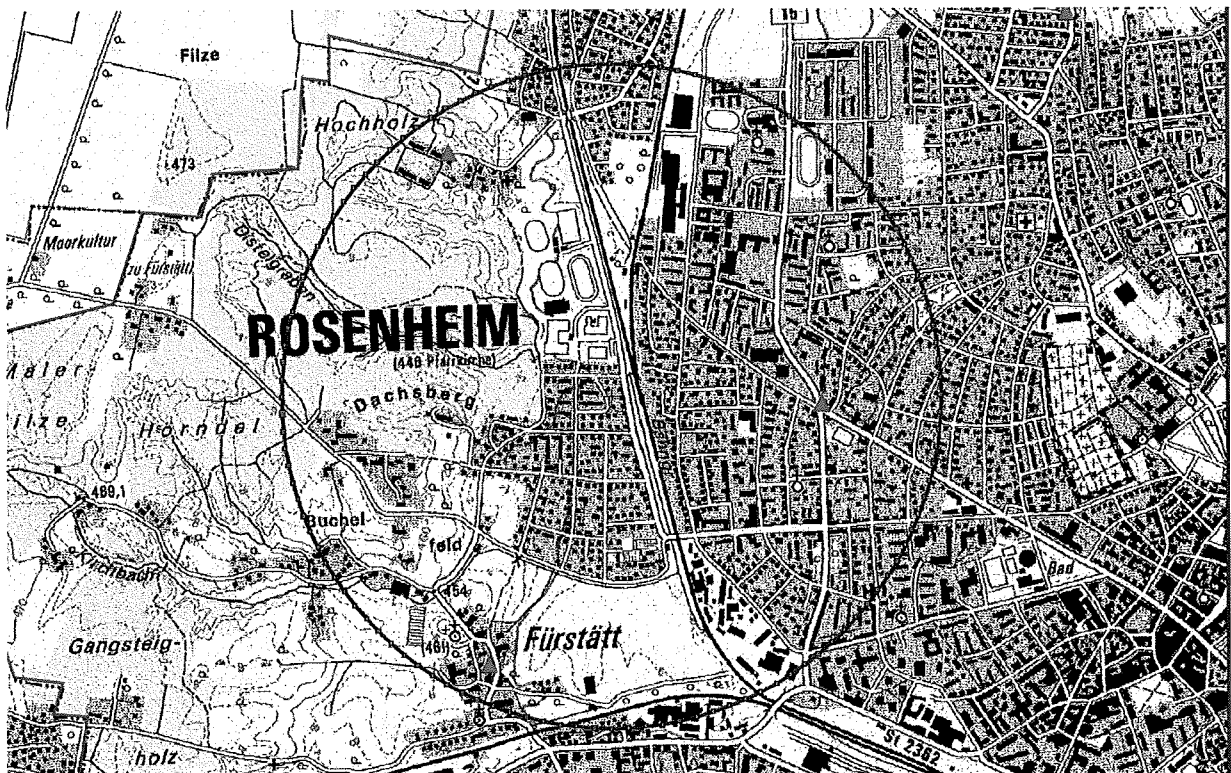
Am 04.07.2014 wurde durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit anhand einer eingesandten Wabenprobe aus dem Bienenbestand eines Bienenzüchters in Rosenheim/Fürstätt Amerikanische Faulbrut laborbiologisch festgestellt. Die o.a. Maßnahmen ergeben sich aus den §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung. Demnach ist gem. § 10 BienSeuchV ein Sperrbezirk im Umkreis von einem Kilometer einzurichten, wenn Amerikanische Faulbrut in einem Bestand amtlich festgestellt wurde. Die angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus § 11 BienSeuchV und gelten für Bienenstände innerhalb des Sperrbezirks.

Die Zuständigkeit der Stadt Rosenheim ergibt sich aus § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (Tierseuchen-Vollzugsverordnung) vom 23.02.2012, sowie aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.



Hoch
Verwaltungsdirektor

Anlage: Planskizze Sperrbezirk





BEKANNTMACHUNG
des Umlegungsausschusses der Stadt Rosenheim
nach § 69 BauGB

Umlegung Rosenheim III „Grillparzerstraße“

Aufstellung des Umlegungsplans

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Rosenheim mit Beschluss vom 18.07.2014 den Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Grillparzerstraße“ aufgestellt.

Aus dem Umlegungsplan, der aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis besteht, geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor, welche die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Die Umlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Rosenheim nach § 55 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zugewiesenen Flächen; dies sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

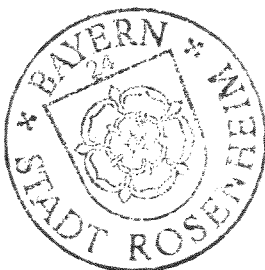
Das Umlegungsverzeichnis enthält insbesondere die Eigentümer, die eingeworfenen und neu zuteilten Grundstücke (alter und neuer Bestand) mit Beschreibung ihrer Lage, Größe und Nutzungsart, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken sowie die geldlichen Leistungen.

Den an der Umlegung Beteiligten wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Der Umlegungsplan kann ab 22.07.2014 bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim, 2. OG, Zimmer 228 bis zur Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans während der Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 08031/365-1611) eingesehen werden.

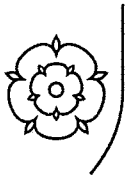
Den Umlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rosenheim, 22.07.2014



Stadt Rosenheim
Geschäftsstelle Umlegungsausschuss


Andreas Hollunder
Leiter der Geschäftsstelle



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim
- gegen Übergabe -

Bauordnungsamt
Königstraße 24
Dezernat III
Heilig-Geist-Straße
Herr Hofmeister
229
Tel./Durchwahl 08031-365-1673
Fax/Durchwahl 08031-365-2074
E-Mail bauordnungsamt@rosenheim.de
Postanschrift Königstr. 24, 83022 Rosenheim
Ihre Nachricht vom III/63 Hm/zo 189/2014-N
Unser Zeichen
Rosenheim, den 14.07.14

Bezeichnung des Bauvorhabens:

Sanierung und Umbau der besteh. Mehrfamilienhäuser: Abbruch und Neubau der Balkone, Anbau von 2 Aufzügen, Errichtung eines Fahrradhauses mit Müllraum sowie einer Feuerwehrezufahrt und 13 Stellplätzen

Bauort: Pfaffenhofener Straße 2, 4, 6, 8
Gemarkung: Rosenheim
Fl.Nr.: 2370/ 8

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

BESCHEID:

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 07.05.2014 Nummer 189/2014-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im vereinfachten Verfahren nach Art. 59 BayBO genehmigt.

Telefon-Zentrale: 0 80 31/365 01
Telefax-Zentrale: 0 80 31/365 2001

E-Mail-Zentrale: poststelle@rosenheim.de
Internet: www.rosenheim.de

Bankverbindung: Sparkasse Rosenheim – Bad Aibling
Konto 117 (BLZ 711 500 00)
IBAN:DE21 7115 0000 0000 0001 17,BIC:BYLA DE M1 ROS
Weitere Konten auf Anfrage

II.

1. Die beantragte Abweichung von der zulässigen Brandabschnittslänge wird abgelehnt.
2. Es wird eine Abweichung gemäß Artikel 63 Absatz 1 BayBO hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit des Nebengebäudedaches zugelassen.
3. Es werden Abweichungen gemäß Artikel 63 Absatz 1 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen in Richtung Norden, Osten und Westen zugelassen.
4. Die Sondernutzungserlaubnis für den Eingriff in den öffentlichen Straßengrund zum Herstellen der Hausanschlüsse und/bzw. für die Abwicklung der Baustellenzufahrt über den Gehweg vor dem o. g. Anwesen wird für den Zeitraum der Gültigkeit dieser Baugenehmigung, jedoch längstens bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens erteilt.
5. Schäden an öffentlichen Verkehrsflächen, die durch die Baustellenabwicklung verursacht werden, sind vom Bauherrn auf eigene Kosten zu beheben bzw. beheben zu lassen.
6. Falls die öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme beschädigt wurden, nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung des Bauvorhabens wiederhergestellt werden, wird die Stadt die Behebung der Schäden auf Kosten des Bauherrn durchführen lassen und zur Durchsetzung ihres Anspruchs auf Kostenersatz erforderlichenfalls die von der Bauherr/in hinterlegte Sicherheit in Anspruch nehmen.
7. Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.


Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

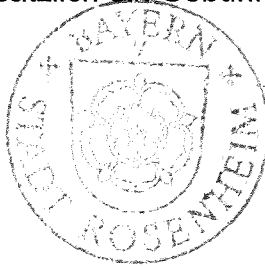
Gemäß § 212 a BauGB hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht München kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 1.7.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.6.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen


Hofmeister



Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden.